

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 06.05.2019

Vorlage 2019/869 - öffentlich:

Vorberatung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Sachverhalt:

I. Sachstand

Die derzeitige Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Tengen vom 29. November 2011.

Am 26.05.2019 finden die Kommunalwahlen statt. Daher empfiehlt es sich die Entschädigungsätze der Satzung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Nach § 19 der Gemeindeordnung (GemO) haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben und des Verdienstausfalls. Durch die Satzung können Höchstbeträge festgelegt und zudem bestimmt werden, dass Gemeinderäten, Ortschaftsräten und den Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Eine Anpassung ist gerechtfertigt, da die Satzung seit dem Jahr 2011 nicht mehr angepasst wurde.

Aktuell steht den Gemeinderäten ein monatlicher Grundbetrag von 20,00 € und das Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 € zu.

Ehrenamtlich Tätige erhalten aktuell bis zu 3 Stunden 20,00 €, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,- € und mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 €.

II. Abfrage Nachbargemeinden

Um zu vergleichen, wie andere Städte und Gemeinde entschädigen, ist dieser Vorlage ein Übersicht über die Aufwandsentschädigungen von Aach, Blumberg, Geisingen, Engen, Gottmadingen und Hilzingen beigefügt. Hieraus nur die wichtigsten Positionen, wie die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige und Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte und Ortschaftsräte.

III. Anpassung der Entschädigungssätze

Folgende Sätze werden künftig vorgeschlagen:

	Aktueller Satz	Vorschlag
Ehrenamtlich Tätige	3 Stunden: 20,00€; 3-6 Stunden: 30,00€;	3 Stunden: 25,00€; 3-6 Stunden: 40,00€ ;

		Tageshöchstsatz: 40,00€	Tageshöchstsatz: 50,00€
Gemeinderäte monatlicher Grundbetrag	-	20,00€	30,00€
Gemeinderäte Sitzungsgeld	-	30,00€	35,00€
Ortschaftsräte Sitzungsgeld	-	20,00€	25,00€

IV. Entschädigung für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Mit der letzten Änderung der Gemeindeordnung hat der Gesetzgeber §19 der Gemeindeordnung angepasst. Dort ist nun festgehalten, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden müssen. Eine entsprechende Regelung soll nun neu in die Satzung aufgenommen werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen.

§

Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlich entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des § 20LVwVFG sind auf Antrag gesondert durch die Stadt Tengen zu erstatten.

Der Tageshöchstsatz beträgt 75,00 Euro.

Eine Beschlussfassung der Satzung ist am 20.05.2019 geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat berät den Entwurf.

Tengen, den 18.04.2019